

Int. A - 13532

J 1411.



Statuten

der

Unterstützungs-Kasse

des

Schiffer-Vereines

in

R i g a.

R i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1843.

Von dem
**Kriegs-Gouverneur von Riga,
General-Gouverneur von Liv-, Est-
und Kurland,**

an

**Einen Wohlledlen Rath der Kaiserlichen
Stadt Riga.**

Gemäß dem Berichte vom 27sten Julius d. J. sub
№ 3130. habe ich dem Herrn Minister der innern An-
gelegenheiten, Hofmeister Perowsky, bei Zusendung
des vom Ministerium des Innern umgearbeiteten Ent-
wurfes der zu Riga zu errichtenden Unterstützungskasse
für Schiffer's-Witwen und Waisen, die Mittheilung ge-
macht, daß die Stifter dieses Vereines mit den in den
Statuten aufgestellten Regeln vollkommen zufrieden
seien, und um dessen Bestätigung gebeten hätten.

Gegenwärtig meldet mir der Herr Minister, daß
der Statuten = Entwurf des bemeldeten Vereines von
ihm der Comité der Herren Minister zur Beprüfung
vorgestellt worden, gemäß deren Beschluß vom 10. No-
vember d. J. der Kaiser und Herr Allerhöchst zu be-

fehlen geruhet habe, erstens die Errichtung eines Schiffer-Vereines zu Riga zur Bildung einer Kasse der Wittwen und Waisen der Glieder desselben, nach Grundlage der in der Verordnung über diese Einrichtung aufgestellten Regeln zu erlauben, und zweitens die bemeldete Verordnung an mich abzusenden, damit ich sie in Wirksamkeit setzen lassen möge.

Diesemnach erhält dieser Wohlbedle Rath hierbei die mir von dem Herrn Minister Perowsky zugestellte Abschrift der dem dirigirenden Senate seinerseits zur Veröffentlichung schon mitgetheilten Verordnung des Schiffer-Vereines zu Riga, um selbige gehdrig in Wirksamkeit zu setzen.

General-Lieutenant
Baron von der Pahlen.

№ 3600.

R i g a,
den 10. December
1842.

I.

Allgemeine Grundsätze und Zweck dieser Stiftung.

§. 1.

Es wird in der Stadt Riga ein Verein von Schiff-
fern, Schiff-Baumeistern, und überhaupt von Leuten,
welche sich mit Arbeiten beschäftigen, die sich auf die
Schiffahrt beziehen, errichtet, und zwar: Reepschläger,
Segelmacher, Blockmacher, Schiff-Schmiede &c., unter
der Benennung: **Schiffer-Verein.**

§. 2.

Dieser Verein hat zum Zwecke, durch die von sei-
nen Gliedern zu leistenden, in gegenwärtigen Statuten
bestimmten Beiträge eine Kasse zu gründen, und aus
derselben den nachgebliebenen Witwen und Waisen sei-
ner verstorbenen Glieder eine Unterstützung zu verab-
reichen.

§. 3.

Solchemnach kann ein Jeder, aus denen in §. 1.
benannten Ständen, sowohl Verheiratheter, als auch

Witwer oder Unverheiratheter, in sofern er in Riga domicilirt, in den Verein treten, und an der wohlthätigen Wirkung der Kasse Theil nehmen.

§. 4.

Unabhängig hievon werden in den Schiffer-Verein auch Schiffer aufgenommen, welche in denen in der Nähe Riga's belegenen Russischen See-Städten wohnen und Russische Schiffe führen; die Geld-Beiträge zur Kasse werden von ihren Bevollmächtigten geleistet, welche Letztere in dieser Hinsicht alle Verpflichtungen ihrer Vollmachts-Geber zu erfüllen haben.

§. 5.

Diejenigen Schiffs-Eigenthümer, welche durch freiwillige Beiträge zur Vermehrung der Kasse mitwirken, werden zu Ehren-Mitgliedern erwählt, und als Protectoren dieser Stiftung angesehen.

§. 6.

Das Kapital der Kasse wird fundirt: a) durch einmalige Geld-Einzahlungen, welche die Mitglieder des Vereins bei ihrem Eintritte in denselben zu leisten haben (§. 9.); b) durch fortwährende jährliche Beiträge von Seiten der Mitglieder (§. 11.); c) durch die von diesen Summen zu gewinnenden Renten; d) durch Darbringungen verschiedener Art und zufällige Einnahmen, z. B. Strafgeelder u. s. w. (§. 5. und 18.)

§. 7.

Die Kasse des Vereins, so wie die aus derselben zu leistenden Unterstützungen, gelangen nicht unter die

Verwaltung von Concoursen, und werden nicht zur Tilgung der Schulden derjenigen Personen verwandt welche an dieser Stiftung Theil nehmen.

§. 8.

Die ersten zwanzig Mitglieder des Vereins werden als dessen Stifter betrachtet; die Uebrigen sind durch Ballotement aufzunehmen.

II.

Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder.

§. 9.

Jedes Mitglied des Vereins hat, binnen 8 Tagen nach seiner Aufnahme, ein für allemal zum Besten der zu errichtenden Kasse, je nach seinem Alter, einen Geldbeitrag einzuzahlen, und zwar nach folgenden Verhältnissen:

Mitglieder unter 30 Jahren zahlen 20 Rubel S.

— von 30—35 — — 25 —

— von 35—40 — — 30 —

— von 40—45 — — 35 —

— von 45—50 — — 45 —

— von 05—55 — — 60 —

§. 10.

Personen, welche über 55 Jahre alt sind, werden in den Verein nicht aufgenommen; diejenigen aber,

welche schon früher eingetreten sind, werden aus demselben nicht ausgeschlossen.

§. 11.

Außer denen in §. 9. festgesetzten einmaligen Beiträgen, hat jedes Mitglied annoch alljährlich zwanzig Rubel S.M. einzuzahlen. Diese Gelder werden, nach Verlauf jedesmaliger drei Monate, zu 5 Rubel S.M., oder auch auf einmal im Anfange des Jahres eingezahlt.

§. 12.

Jedes Mitglied ist berechtigt, in den Versammlungen des Vereines anwesend zu seyn, bei den Berathungen seine Stimme abzugeben, Maßregeln zur Vergrößerung der Kasse in Vorschlag zu bringen, und sich von deren Stande zu überzeugen.

§. 13.

Ueberhaupt sind die Mitglieder der Kasse verpflichtet, die Erfüllung der ihnen zu übertragenden Funktionen, rücksichtlich der Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse, unweigerlich zu übernehmen. — Ausnahmen von dieser Regel finden nur im Fall der Krankheit des Mitgliedes statt.

§. 14.

Wenn ein Mitglied wegen hohen Alters sich durch seine gewöhnlichen Beschäftigungen nicht mehr ernähren kann, und, wegen seiner Armuth, sich außer Stande befindet, die Einzahlung der jährlichen Beiträge fortzusetzen, so werden ihm, auf seine desfallsige Bitte, und, nachdem man sich auf's Genauste von seiner Ar-

muth überzeugt haben wird, die weiteren Beiträge, mit Zustimmung des Vereins, erlassen, und solche ihm als eine Schuld angerechnet, über welche besondere Rechnung zu führen, und wozu 4 Procent Renten zuzuschlagen sind.

§. 15.

Stirbt ein solches Mitglied, bevor dessen Schuld, sammt den Renten, an die Kasse bezahlt ist, so wird diese Schuld in geringen Raten aus der seiner Witwe oder seinen Kindern gebührenden Unterstützung einbehalten, welche Letztere sie zum Vollen erhalten, sobald die Schuld sammt den Renten gänzlich abgetragen ist.

§. 16.

Die durch die Sphen 14. und 15. festgesetzten Regeln, in Betreff der Einzahlung der Schulden an die Kasse, von deren Mitgliedern, oder im Fall ihres Todes, von deren Familie, werden auch in demjenigen Falle wahrgenommen, wenn der Führer eines Schiffes dasselbe in der See verliert, oder durch andere unvorherzusehende Vorfälle seinen Erwerb verliert; dagegen werden selbige Regeln in Ansehung der Schiffsgewerke und Meister, nach besonderer Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände, wahrgenommen.

§. 17.

Wenn ein Mitglied ohne erhebliche Ursachen die Zahlung der Beiträge einstellt, und, auf Verlangen der Verwalter der Kasse, das Geld in den festgesetzten Terminen bis zum Jahres-Schlusse nicht beibringt: so wird

dasselbe bei der nächsten Versammlung der Mitglieder aus dem Vereine ausgeschlossen, und die von ihm bis dahin eingezahlten Summen verbleiben als Eigenthum der Kasse.

§. 18.

Dasjenige Mitglied, welches sich vor Ablauf der Jahres-Frist einfindet, um seine Restanz zu berichtigen, ist verbunden, zur Herstellung seiner Rechte, zugleich mit der Restanz annoch 5 Rubel S.M. Strafgeulder zum Besten der Kasse einzuzahlen.

§. 19.

Ein aus dem Vereine getretenes Mitglied wird nicht anders auf's Neue aufgenommen, als nachdem dasselbe den einmaligen Beitrag nach §. 9. auf's Neue eingezahlt, und seine etwanigen Restanzen berichtigt hat.

§. 20.

Hat ein Mitglied ein Verbrechen begangen, welches den politischen Tod zur Folge hat, so wird dasselbe sofort und auf immer aus dem Vereine ausgeschlossen; wogegen aber dessen Ehefrau und ehelichen Kinder, in sofern sie an dem Verbrechen nicht Theil genommen, die ihnen aus der Kasse gebührende Unterstützung zu genießen haben.

III.

Geschäfts-Verwaltung der Kasse.

§. 21.

Zur Wahrnehmung der Geschäfte der Kasse wählt der Verein, jedesmal nach Verlauf von drei Jahren, durch Ballotement drei Mitglieder, welche bei sich die Schlüssel zur Kasse aufbewahren, und für dieselbe verantwortlich sind.

§. 22.

Die Entlassung der Verwalter der Kasse von ihrem Amte vor Ablauf der drei Jahre darf nicht stattfinden.

§. 23.

Den Verwaltern der Kasse wird zur unfehlbaren Pflicht gemacht, sämtliche von den Mitgliedern eingehenden Summen sofort auf Zinsen zu begeben, und nicht über einhundert Rubel S.M. baares Geld in Kasse zu halten.

§. 24.

Nach Ablauf eines jeden Jahres laden die Verwalter sämtliche hier anwesende Mitglieder zu einer General-Versammlung ein, und legen ihnen sowohl die Rechenschaft über den Zustand der Kasse, als auch das baare Geld, die Bücher und übrigen Dokumente vor.

§. 25.

Die General-Versammlung wählt durch Ballotement drei Mitglieder, welche die Kasse und die Ge-

schäfts-Führung von Seiten der Verwalter genau zu revidiren haben.

§. 26.

Nachdem die jährliche Rechenschaft revidirt worden, stellen die Verwalter der Kasse dem Livländischen Kollegium allgemeiner Fürsorge ein Exemplar dieser Rechenschaft vor, damit solche dem Ministerium des Innern weiter vorgestellt werde.

IV.

Auszahlung der Geld-Unterstützungen.

§. 27.

Während der fünf ersten Jahre, von der Errichtung der Kasse an gerechnet, zahlt der Verein keine Unterstüzungen aus. Die von den Mitgliedern eingezahlten Beiträge werden auf Zinseß-Zins begeben, und, zur schleunigeren Vergrößerung des Kapitals, Staats-Obligationen damit angekauft. Nach Ablauf besagter fünf-jährigen Frist sondert der Verein von der Renten-Summe und den jährlichen Beiträgen der Mitglieder (§. 11.) drei Vierteltheile ab, um solche den Witwen und Waisen zu gleichen Theilen als Unterstüzung zu verabsolgen; das letzte Vierteltheil der Einkünfte aber wird zum Kapital geschlagen. Sobald aber das gemeinschaftliche Kapital bis auf zehntausend Rubel S.M. anwächst, so wird die ganze erwähnte Revenüe zur Vertheilung an die Hülfßbedürftigen verwandt.

§. 28.

Die Unterstützung der Witwen und Waisen der Mitglieder aus der Kasse findet in baarem Gelde und halbjährlich statt.

§. 29.

Die Witwe oder die Kinder eines im Laufe der ersten fünf Jahre, seit der Errichtung der Kasse, verstorbenen Mitgliedes erhalten, falls der Verstorbene die festgesetzten Beiträge für alle fünf Jahre an die Kasse zum Vollen eingezahlt hat, die ihnen gebührende Unterstützung nach Ablauf des ersten Viertels vom sechsten Jahre.

§. 30.

Da die Zahl der Witwen sich im Laufe der Zeit vergrößern kann, so wird, um die Kasse vor Verlust zu bewahren, und deren solides Bestehen zu sichern, als Regel angenommen, daß die jährliche Unterstützung einer jeden Witwe nicht über einhundert Rubel S.M. betragen soll.

§. 31.

Eheleibliche Kinder von Witwen, welche Mitglieder sind, so wie vater- und mutterlose Waisen, erhalten bis zum abgelegten 16ten Lebensjahre gleichmäßige Unterstützung, wie die Witwen.

§. 32.

Eine von ihrem Manne geschiedene Frau, so wie eine Witwe, wenn sie in die zweite Ehe tritt, verlieren, gleich wie ihre Kinder, das Unrecht zu einer Unterstützung aus der Kasse.

§. 33.

Wenn ein von seiner Frau geschiedenes Mitglied zur abermaligen Ehe schreitet, so tritt die zweite Frau, nachdem sie Witwe geworden, in die den Witwen durch diese Statuten zugestandenen Rechte.

§. 34.

Sämmtliche Mitglieder haben die durch gegenwärtige Statuten festgesetzten Regeln genau zu erfüllen. Abänderungen oder Ergänzungen derselben finden nicht statt, als unter hochobrigkeitlicher Bestätigung.

Unterzeichnet: Minister des Innern
Perowsky.

Contrafirmirt: Direktor **Ler.**

Gleichlautend: Direktor **Ler.**

Der Druck dieser Schrift wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, am 14. Januar 1843.

Dr. C. E. Napierfsky, Censor.